

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsleitung <i>Bearbeitung:</i> Gabriela von der Aa	<i>Datum</i> 27.09.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard (Entscheidung)	01.10.2019	Ö

Sachverhalt

1. Änderung § 5 - Ausschüsse

Nach der durch die Gemeindevertretung am 26. Juni 2019 beschlossenen Hauptsatzung der Gemeinde Sagard tagt der Ausschuss für Bau, Gemeindeentwicklung und Umwelt nicht öffentlich. In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Bau, Gemeindeentwicklung und Umwelt sprachen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, dass dieser Ausschuss öffentlich tagen soll. Um diese Forderung umsetzen zu können bedarf es einer Änderung der Hauptsatzung.

2. Änderung § 7 - Entschädigungen

Die in § 7 der am 26. Juni 2019 beschlossenen Entschädigungssätze beruhen auf den Regelungen der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Mai 2016. Im Juni 2019 wurde durch den Ordnungsgeber eine Entschädigungsverordnung erlassen. Mit dieser Entschädigungsverordnung werden nicht nur die Höchstsätze angepasst sondern auch die Möglichkeit eröffnet, dass Gemeindevertretern, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, ein monatlicher Sockelbetrag gezahlt werden kann. Desweiteren wurde auch die Regelung gestrichen, dass den Bürgermeister für die Teilnahme an den Sitzungen kein Sitzungsgeld gezahlt werden darf. Sie erhalten nunmehr also auch für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld und für den Vorsitz im Hauptausschuss auch das Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende (in der Regel das Eineinhalbfache des normalen Sitzungsgeldes). Für die Umsetzung dieser Änderung bedarf es aber keiner Satzungsänderung, da die Entschädigungsverordnung als höherrangiges Recht durchgreift.

Soweit die Gemeinde die Neuregelungen hinsichtlich der Höhen der Entschädigungen für die Bürgermeister, deren Stellvertreter und die Fraktionen sowie den Sockelbetrag umsetzen möchte, bedarf es hierzu einer Änderung der Hauptsatzung.

Grundlage für die möglichen Höchstbeträge nach § 3 Abs. 4 die Einwohnerzahl per 30. Juni des Wahljahres. Das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern hat diese Einwohnerzahl aber noch nicht bereitgestellt. Insofern ist auf die Einwohnerzahl per 31.12.2018 zurückzugreifen. In der Gemeinde Sagard waren es zu diesem Zeitpunkt **2.457** Einwohner.

Nach § 8 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung 2019 können Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohner höchsten 1.800 € monatlich erhalten. Nach Abs. 2 kann die stellvertretende Person des Bürgermeisters zusätzlich zum Sitzungsgeld eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese kann für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent und für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters betragen.

Auf der Grundlage des § 10 können neben dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern auch Fraktionsvorsitzende in Gemeinden mit bis zu 2.500 Einwohner eine Aufwandsentschädigung von bis zu 100 € erhalten.

Mitglieder der Gemeindevertretungen können nach § 14 Abs. 1 für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Organe der Gemeinde, deren Ausschüsse (soweit sie dort gewähltes Mitglied sind) sowie ihrer Fraktion ein Sitzungsgeld erhalten. Sachkundige Einwohner erhalten nach § 14 Abs. 2 für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse (in die sie gewählt wurden) und der Fraktionen ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld darf entsprechend § 14 Abs. 3 in den Gemeinden 40 € nicht übersteigen.

Nach § 14 Abs. 4 können Mitglieder der Gemeindevertretungen, sofern sie kein funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, zusätzlich zum Sitzungsgeld einen monatlichen Sockelbetrag erhalten. Dieser darf in Gemeinden mit bis zu 2.500 Einwohner 30 € nicht übersteigen.

Auf der Grundlage der Höchstbeträge der neuen Entschädigungsverordnung aus Juni 2019 ergeben sich im Vergleich zu den bisherigen Entschädigungssätze nachfolgend dargestellte finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

Produktsachkonto 111010.50110000		Aufwandsentschädigung Bürgermeister und Stellvertreter	
	Alte Entschädigungssätze	Neue Entschädigungssätze	
Bürgermeister	1.250 € x 12 Monate = 15.000 €/Jahr	1.800 € x 12 Monate = 21.600 €/Jahr	
1. Stellvertreter	250 € x 12 Monate = 3.000 €/Jahr	360 € x 12 Monate = 4.320 €/Jahr	
2. Stellvertreter	125 € x 12 Monate = 1.500 €/Jahr	180 € x 12 Monate = 2.160 €/Jahr	
<i>Gesamt</i>	<i>19.500 €</i>	<i>28.080 €</i>	

Produktsachkonto 111010.50130000		Sitzungsgelder	
	Alte Entschädigungssätze	Neue Entschädigungssätze	
GV	12 Mitglieder x 7 Sitzungen* x 40 € = 3.360 €	13 Mitglieder x 7 Sitzungen* x 40 € = 3.640 €	
HA	6 Mitglieder x 7 Sitzungen* x 40 € = 1.200 €	7 Mitglieder x 7 Sitzungen* x 40 € + 140 € für Ausschussvorsitzenden = 2.100 €	
SA	7 Mitglieder x 8 Sitzungen* x 40 € + 160 € für Ausschussvorsitzenden = 2.400 €	7 Mitglieder x 8 Sitzungen* x 40 € + 160 € für Ausschussvorsitzenden = 2.400 €	
BA	7 Mitglieder x 4 Sitzungen* x 40 € + 80 € für	7 Mitglieder x 7 Sitzungen* x 40 € + 140 € für Ausschussvorsitzenden	

	Ausschussvorsitzenden = 1.200 €	= 2.100 €
RPA	3 Mitglieder x 1 Sitzungen* x 40 € + 20 € für Ausschussvorsitzenden = 140 €	3 Mitglieder x 1 Sitzungen* x 40 € + 20 € für Ausschussvorsitzenden = 140 €
Sockelbetrag	0 €	10 Gemeindevertreter x 12 Monate x 30 € = 3.600 €
Fraktionssitzungen		
CDU	3 Mitglieder x 6 Sitzungen x 40 € = 720 €	2 Mitglieder x 6 Sitzungen x 40 € = 480 €
BfR (neu BfS)	5 Mitglieder x 7 Sitzungen x 40 € = 1.400 €	9 Mitglieder x 6 Sitzungen x 40 € = 2.160 €
LINKE	2 Mitglieder x 4 Sitzungen x 40 € = 320 €	0 €
Gesamt	10.740 €	16.620 €

* durchschnittliche Anzahl an Sitzungen auf der Grundlage der Jahre 2014 - 2019

Produktsachkonto 111010.56910000 Zuwendungen für Fraktionen		
	Alte Entschädigungssätze	Neue Entschädigungssätze
Fraktionen	3 Fraktionen x 80 € x 12 Monate = 2.880 €	2 Fraktionen x 100 € x 12 Monate = 2.400 €
Gesamt	2.880 €	2.400 €
Gesamt	33.120 €	47.100 €

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sagard (beschlossen am 26. Juni 2019).

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	x	Nein:		
Kosten:	47.100	€	Folgekosten:	47.100	€
Sachkonto: 111010.50110000, 111010.50130000, 111010.56910000					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	X Aufnahme in den Haushalt	Nein:		

Anlage/n

1	1_ÄS HS Sagard
---	----------------

--	--

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sagard

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard vom 1. Oktober 2019 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sagard, beschlossen am 26. Juni 2019 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sagard wird wie folgt geändert:

§ 5 – Ausschüsse

In Abs. 2 Satz 1 wird die Wortgruppe „..., des Ausschusses für Bau, Gemeindeentwicklung und Umwelt sowie...“ durch das Wort und ersetzt. In Satz 2 wird hinter Sport folgende Wortgruppe eingefügt: „...und des Ausschusses für Bau, Gemeindeentwicklung und Umwelt...“

§ 7 – Entschädigungen

In Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von 1.250 € durch den Betrag 1.800 € ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag von 250 € durch 360 € und der Betrag von 125 € durch 180 € ersetzt. Im letzten Satz werden die Worte „... und das Sitzungsgeld.“ ersatzlos gestrichen.

In Abs. 3 wird folgender Satz 1 eingefügt: „Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €.“

In Abs. 5 wird der Betrag von 80 € durch den Betrag 100 € ersetzt

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sagard,

S. Wenzel
Bürgermeister